

Aufgrund von § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Studentenwerkgesetz (StWG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 299) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch ÄndG vom 12.12.2006 (GBl. S. 378), erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Freiburg am 17.11.2008 folgende Beitragsordnung:

Beitragsordnung des Studentenwerks Freiburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Freiburg ist nach § 2 StWG Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Freiburg von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an Berufsakademien jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Einrichtungen:
 - **Universität Freiburg**
 - **Pädagogische Hochschule Freiburg**
 - **Hochschule für Musik Freiburg**
 - **Hochschule Offenburg**
 - **Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl**
 - **Hochschule Furtwangen**
 - **Berufsakademie Villingen-Schwenningen (Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen Schwenningen)**
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten und Doktoranden unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht, sofern sie Einrichtungen des Studentenwerks Freiburg nutzen.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Für die Studierenden der Universität Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg pro Semester Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 46,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 19,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets. | 65,00 Euro |
| 2. Für die Studierenden der Hochschule Offenburg pro Semester | 36,00 Euro |
| 3. Für die Studierenden der Hochschule Furtwangen pro Semester | 37,00 Euro |
| 4. Für die Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl pro Semester | 32,50 Euro |
| 5. Für die Studierenden der Berufsakademie Villingen-Schwenningen (Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen) pro Studienjahr | 46,00 Euro |

Studierende, die an zwei der oben genannten Einrichtungen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Berufsakademie zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den Hochschulen und Berufsakademien oder den für sie zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
3. An den Berufsakademien ist die Zahlung des Beitrags Zulassungsvoraussetzung. Der Gesamtbetrag für die regelmäßige Dauer von drei Studienjahren wird vor Beginn des ersten Studienjahres in einer Summe eingezogen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums wird der Beitrag anteilig in Halbjahresbeträgen erstattet, bei Verlängerung des Studiums anteilig zusätzlich festgesetzt und eingezogen. Bei Beitragsänderungen wird die Differenz ab dem Änderungszeitpunkt nachträglich festgesetzt bzw. erstattet.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Freiburg zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg sowie der Pädagogischen Hochschule Freiburg veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2007.



Professor Dr.-Ing. Winfried Lieber
Vorsitzender
des Verwaltungsrats
des Studentenwerks Freiburg



Professor Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor